

RS UVS Kärnten 2004/07/21 KUVS-1586/10/2003

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.07.2004

Rechtssatz

Hat es der Berufungswerber als Inhaber einer Waffenbesitzkarte unterlassen, eine Änderung seines Wohnsitzes der Bezirkshauptmannschaft V schriftlich binnen vier Wochen mitzuteilen (der Berufungswerber meldete sich am 24.4.1997 beim Gemeindeamt A ab und verzog nach Deutschland, wobei eine Meldung über die Änderung des Hauptwohnsitzes an die Bezirkshauptmannschaft V nicht erfolgt ist), so enthebt ihn weder der Umstand, dass er die Waffe ordnungsgemäß in eine deutsche Waffenbesitzkarte eintragen hat lassen noch die Tatsache, dass er sämtlichen meldebehördlichen Verpflichtungen korrekt nachgekommen ist, von seiner iS des § 26 WaffG vorliegenden Mitteilungspflicht.

Schlagworte

meldebehördliche Pflichten, Waffenbesitzkarte, Mitteilungspflicht, Änderung des Wohnsitzes, Wohnsitz, Hauptwohnsitz, Meldepflicht

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at